

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 20. März 1879.) Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Auszug aus dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878.

(Geschlossen zu Berlin am 16. December 1878, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 29. December 1878 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Berlin ausgewechselt am 31. December 1878.)

(Reichsgesetzblatt vom 1. Jänner 1879, Nr. 11.)

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen,

in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des andern Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabriks- oder Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des andern Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks- und Handelsmarken wird den Angehörigen des andern Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Benützung der Marken geschützt sind.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Handelsvertrag wird sich in Gemäßheit des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthum Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuer-einigungsvertrages auch auf das Letztere erstrecken.

Derselbe wird sich ferner auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum deutschen Zollgebiete gehört.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1879 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 treten. Derselbe soll bis zum 31. December 1879 in Wirksamkeit bleiben.

Auszug aus dem Schlußprotokolle.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theiles, die der im ersten Absätze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2. genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausfertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da im Gebiete des deutschen Reiches gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des deutschen Reiches auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insoferne das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der competenten Behörde innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckeremplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Anlage C und D.

Formular C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, deutschen Reiche) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular D.

Gewerbelegitimationskarte.

Gültig für das Jahr



18

Nr.

Dem N. N., welcher in N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriwaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

3. nachstehender Handlungs-(Fabriks-)Häuser als:
im deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb ^{der} _{des} vorgeordneten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten für Rechnung Anderer als ^{des} _{der} genannten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Gesetz vom 31. December 1878,

womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) in Betreff des Kriegesstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1879 verlängert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 3. Jänner 1879, Nr. 3.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegesstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1879 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegesstandes abzielenden Vorlagen sind spätestens bei Beginn der nächsten Session behufs einer neuen Vereinbarung zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 2.

Das nach §. 13 desselben Gesetzes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits anrepartirte Recrutencontingent behält unter Aufrechthaltung der daselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung bis zum Schlusse des Jahres 1879 seine Giltigkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Göbölls, am 31. December 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Gesetz vom 31. December 1878,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1879 bewilliget wird.

(Reichsgesetzblatt vom 3. Jänner 1879, Nr. 4.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1879 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 31. December 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Im III. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 8 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Anwendung der im Artikel III. des Einführungsgesetzes zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 vorgezeichneten Zollzuschläge auf die Einfuhr aus Frankreich in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, dann

unter Nr. 9 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Festsetzung des im Artikel III. des Einführungsgesetzes zum Zolltarif vom 28. Juni 1878 vorgesehene specifischen Zolles von 5% des Handelswerthes auf zollfreie Waaren bei der Einfuhr aus Frankreich, enthalten.

**Auszug aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-
Ungarn und Italien vom 27. December 1878.**

(Geschlossen zu Wien am 27. December 1878. Von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 28. Jänner 1879 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Rom ausgewechselt am 30. Jänner 1879.)

(Reichsgesetzblatt vom 31. Jänner 1879, Nr. 11.)

Artikel I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Artikel II.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie blos

für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der beiden hohen contrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunctio, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel XVI.

Die Unterthanen des einen der beiden vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Allem, was das Eigenthumsrecht an Fabriks- oder Handelsmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie das Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen betrifft, den gleichen Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Doch sollen die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Italien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder einer anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie ein oder mehrere Exemplare davon beim competenten Amte niedergelegt haben.

Ebenso sollen umgekehrt italienische Unterthanen in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie zwei Exemplare davon sowohl bei der Handelskammer in Wien als bei jener in Budapest niedergelegt haben.

Die Nachahmung einer Marke oder einer Etiquette, eines Musters oder Modelles, und deren durch den Nachahmer noch vor der Hinterlegung seitens des wahren Eigenthümers bewirkte Deponirung, präjudiciren in Nichts den Rechten des letzteren gegenüber dem Nachahmer.

Artikel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, bis zum 31. December 1887 in Kraft bleiben.

Auszug aus dem Schlußprotokolle zu dem zwischen Oesterreich = Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878.

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Ad Artikel I.

§. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Artikel II.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen Gewerbebeschein. Die Gewerbetreibenden und die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

§. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Im V. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 12 das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich = Ungarn und Italien vom 27. December 1878 enthalten.

**Verordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1879,
betreffend die Zuweisung der Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze
und Jabrnie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1879, Nr. 13).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze und Jabrnie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozwadów ausgeschieden, und jenem des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. März 1879.

Glaser m. p.

**Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels
vom 1. Februar 1879,
betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Rußland,
anlässlich der im Gouvernement Astrachan herrschenden Epidemie.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1879, Nr. 15.)

Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus Rußland wird im Vernehmen mit der königl. ungarischen Regierung verordnet:

1. Die Ein- und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände aus Rußland über die Grenzen der österr.-ungarischen Monarchie ist verboten:

Gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hader und Lumpen aller Art, Papierabfälle, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, Felle, Häute, halbgares sowie sämisch zugerichtetes Ziegen- und Schafleder, Blasen, Därme in frischem und getrocknetem Zustande, gefalzene Därme (Saitlinge), Filz, Haare (einschließlich der sogenannten Zackelwolle), Borsten, Federn, Caviar, Fische und Sarcopa-Balsam.

2. Auf Wäsche, Kleidungsstücke und anderes Reisegeräth, welches Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, findet das im Punkte 1 enthaltene Verbot keine Anwendung.

In welchem Umfange und auf welche Weise solche Gegenstände einer Desinfection zu unterwerfen sind, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

3. Die Ein- und Durchfuhr von Schafwolle aus Rußland ist nur nach vorgängiger Desinfection gestattet; bei einer der Fabrikwäsche unterzogenen Schafwolle genügt die Desinfection der Emballage.

Die Desinfection der der Fabrikwäsche nicht unterzogenen Schafwolle hat in geschlossenen Räumen mittelst schwefliger Säure zu geschehen.

4. Das mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 50) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Bettfedern wird dahin abgeändert, daß die Ein- und Durchfuhr von Bettfedern aus dem deutschen Reiche wieder gestattet ist.

5. Die Desinfectionskosten sind von den Parteien zu tragen.

Gegentwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Auersperg m. p.

Chlumersky m. p.

Prellis m. p.

Im VI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 16 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. Februar 1879, betreffend die Vollziehung der Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879) enthalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879,
betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland und deren Effecten der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie gestattet wird.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Februar 1879, Nr. 18.)

Aus Rußland kommenden Reisenden ist der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie nur dann zu gestatten, wenn auf ihren Pässen von Seite der kaiserl. russischen Behörden die Bestätigung enthalten ist, daß die betreffenden Personen innerhalb 20 Tagen vor dieser Bestätigung nicht im Gouvernement Astrachan oder in anderen russischen Gouvernements verweilt haben, in welchen die in mehreren Ortschaften des erstgenannten Gouvernements ausgebrochene Epidemie herrscht, und wenn rücksichtlich des seit der behördlichen Bestätigung verstrichenen Zeitraumes nicht das Bedenken obwaltet, daß der Reisende inzwischen sich doch in solchen Gouvernements aufgehalten haben könnte. Bei Reisenden, welche zu Schiff aus russischen Häfen eintreffen, ist der Aufenthalt auf der See dem Aufenthalte in einem unverdächtigen Gebiete gleich zu halten. Die Effecten der aus den verdächtigen Gouvernements kommenden Reisenden sind beim Eintritte in die Grenzen der Monarchie einer Desinfection zu unterziehen.

Diese Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879,
betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.

(Reichsgesetzblatt vom 5. Februar 1879, Nr. 19.)

In Hinblick auf die Anordnungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, werden in Abänderung der Verordnung vom 4. Februar 1871 (R. G. Bl. Nr. 8), für Locomotiv-Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Oeffentliche Bahnen.

A. Vorprojecte.

§. 1.

Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Eisenbahnen wird auf höchstens sechs Monate ertheilt und dieser Termin nur unter der Bedingung verlängert, daß noch vor Ablauf desselben folgende Behelfe dem Handelsministerium vorgelegt und von diesem als befriedigend erkannt wurden, nämlich:

1. Eine Generalkarte des militär-geographischen Institutes im Maßstabe von 1 : 75.000, 1 : 144.000 oder 1 : 288.000 (stets je nach den Ländern die neueste Auflage) mit Angabe der ungefähren Richtung der angestrebten neuen Bahn und der genauen Richtung der dieselbe umschließenden, im Betriebe oder im Baue befindlichen Linien.

2. Eine Skizze des Längenprofils, in demselben Längenmaßstabe wie die Karte und dem 50fachen Höhenmaßstabe mit Angabe der Meereshöhe der überschrittenen Wasserscheiden und der dazwischenliegenden Thalgründe, sowie der beabsichtigten Steigungen und Gefälle.

3. Eine Schätzung der muthmaßlichen Baukosten, Roh- und Rein-Einnahmen und der darnach zu erwartenden Verzinsung des Anlagecapitals.

4. Ein Erläuterungsbericht über die von der projectirten Bahn erhofften volkswirthschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse erwarteten Vortheile, dann über die bereits gewonnenen und die noch zu hoffenden bautechnischen Resultate, die möglichen Varianten, die beabsichtigte Einrichtung des Betriebes, Benützung von Anschlußbahnhöfen u. s. w.

§. 2.

Die behufs Erwirkung der Concession auf Grund des §. 5 des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes (Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238) von den Wittwerbern vorzulegenden Projectstücke, falls letztere nicht von Staatswegen verfaßt wurden, sind:

1. Eine Generalkarte wie im §. 1, aber mit genauer Angabe der beabsichtigten Linie;

2. Eine topographische Detailkarte (neueste Auflage) im Maßstabe von 1 : 25.000 oder 1 : 28.800, mit Angabe jener Strecken, welche über verliehene Grubenmaße oder im Abbau begriffene Bergwerke führen;

3. Ein General-Längenprofil im Maßstabe von 1 : 100.000 für die Längen und 1 : 2000 für die Höhen;

4. Ein Special-Längenprofil im Maßstabe von 1 : 10.000 für die Längen und 1 : 1000 für die Höhen;

5. Eine Sammlung von Querprofilen (etwa 1 oder 2 auf das Kilometer) im Maßstabe von 1 : 200 auf diejenigen Punkte der Bahn bezüglich, wo die Berglehnen sehr abschüssig sind, wo Fluß- oder Straßenverlegungen vorkommen, oder wo überhaupt die Führung der Bahn auf besondere Schwierigkeiten stößt;

6. Ein summarischer, möglichst auf Erfahrungsergebnisse gestützter und sowohl für die ganze Bahn, als auf das Durchschnittskilometer berechneter Kostenvoranschlag mit folgenden Rubriken:

- a) Borarbeiten und Bauaufsicht;
- b) Grundeinlösung und sonstige Grundentschädigungen sammt feuersicheren Herstellungen;
- c) Erdarbeiten (aller Art);
- d) Nebenarbeiten (Sicherung der Böschungen durch Bepflanzung, Drainirung, Pflasterung, Steinwürfe, Stütz- oder Wandmauern, Beschotterung der Wege u. s. w.);
- e) kleine Kunstbauten unter 20 Meter lichter Oeffnung;
- f) große Kunstbauten, Viaducte und Tunnel (meist auf die Currentlängeneinheit zu veranschlagen);
- g) Beschotterung der Geleise (incl. Oberbaulegen);
- h) Oberbau (incl. Drehscheiben, Brückenwagen, Ladefrähne, Signale);
- i) Hochbau (incl. der mechanischen Einrichtung der Wasserstationen und Werkstätten);
- k) Verschiedenes (Einfriedung, Zeiger, Telegraph, Mobilien, Werkstättenausrüstung, Vorräthe, Betriebsvorauslagen u. s. w.);
- l) Fahrpark.

7. Ein technischer Bericht zur Begründung und Erläuterung der ganzen Vorlage, insbesondere der gewählten Uebergangspunkte über die Wasserscheiden der geologischen Bodenbeschaffenheit, der angenommenen Steigungen und Minimalcurven, der zu Grunde gelegten Normalien, der unvermeidlichen großen Kunstbauten, der Zahl und Lage der Bahnhöfe und Stationen u. s. w.

Die Entfernung der Stationen, die Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn, die Zahl und Dimensionen der Kunstbauten sind überdies in tabellarischen Beilagen zu beziffern.

Die Varianten, falls noch welche in Frage stehen, die nicht bei der ersten Vorlage (§. 1) erledigt wurden, sind in Parallele zu bringen und ihre betreffenden Vorzüge und Nachteile hervorzuheben.

Die Regierung behält sich vor, nöthigenfalls im kurzen Wege auch von dem Situationsplane Einsicht zu nehmen, aus dem das Special-Längenprofil Nr. 4 abgeleitet worden.

§. 3.

Findet das Handelsministerium das vorgelegte Project entsprechend, so wird dasselbe der Tracenrevision unterzogen.

Zu diesem Behufe hat der Concessionswerber den beteiligten politischen Landesbehörden Copien von den im §. 2 erwähnten Projectstücken 1, 3 und 7 in der von jeder Landesbehörde zu bezeichnenden Anzahl vorzulegen.

Diese Copien werden am Sitze der beteiligten politischen Behörden erster Instanz acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Gemeinden sind von dem Auslegen der Pläne angemessen zu verständigen, und die Vorstehungen derselben verpflichtet, die Verlautbarung hinsichtlich des Ortes und der Zeit für die Einsichtnahme zu veranlassen.

Allfällige Bemerkungen darüber werden in eigens dazu aufgelegten Vernehmungsbögen entgegen genommen, oder denselben beigelegt und nach Ablauf der Frist von der politischen Behörde erster Instanz mit ihrem Gutachten der Landesbehörde übersendet.

Hierauf tritt unter der Leitung der politischen Landesbehörde und — soferne nicht vom Handelsministerium eine andere Verfügung getroffen wird — an deren Sitz eine von Fall zu Fall von dem Handelsminister aus Vertretern der Landesbehörde, der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums, der Handelskammern, des Landesauschusses und nach Umständen der Bergbehörde und sonstiger Behörden und Körperschaften zu berufende Commission zusammen, welche die besondere Aufgabe hat, die auf die neue Bahn und die Lage der Stationen bezüglichen militärischen, administrativen, commerciellen und ökonomischen Rücksichten, wie auch die Interessen und etwaigen erworbenen Rechte bestehender Transport-Anstalten zu prüfen und zu erörtern, sich über die Zulässigkeit der projectirten Bahn überhaupt auszusprechen, die zwischen den vorliegenden Varianten zu treffende Wahl zu befürworten, oder anderweitige Abänderungen in der Bahnrichtung in Vorschlag zu bringen.

Dem Ermessen des Reichs-Kriegsministeriums, sowie der politischen Landesbehörde und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen bleibt es anheimgestellt, vor Zusammentritt der Commission Vertreter zur Besichtigung der Trace an Ort und Stelle zu entsenden.

Als Material der Berathung dienen der Commission die eingelaufenen Vernehmungsbögen, die allfälligen Anträge ihrer Mitglieder, sowie die ihr überwiesenen oder direct bei ihr einlaufenden Petitionen.

Der Concessionswerber oder ein Vertreter desselben ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Die Commission hat das Recht, auch andere Personen zu vernehmen.

§. 4.

Auf Grund des dem Handelsministerium vorzulegenden Commissionsprotokolles und der sonstigen Ergebnisse der Tracenrevision entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und Bauwürdigkeit und die zu befolgende allgemeine Richtung der Bahn, sowie — vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Entscheidung nach Maßgabe des Eisenbahn-Concessionsgesetzes — über die Bedingungen, unter denen die Concession erworben werden kann.

§. 5.

Auf Staatskosten zu erbauende Bahnen unterliegen ebenfalls der in §. 3 bestimmten Tracenrevision.

B. Definitive Trace.

§. 6.

Nach erfolgter Concessions-Ertheilung, beziehungsweise nach erfolgtem Beschlusse, die Linie auf Staatskosten zu bauen, ist in erster Linie das Project der definitiven Trace beim Handelsministerium einzureichen.

Dieses auf Grund der nach §. 4 getroffenen ministeriellen Entscheidung zu verfassende Project hat zu bestehen:

1—7. Aus den im §. 2 erwähnten Stücken, ferner

8. Einem Situationsplane im Maßstabe von mindestens 1:2880 (kleiner Situationsplan) mit Schichtencurven oder wenigstens mit Höhenkoten rechts und links der Bahn. Wo letztere im Abtrag (Einschnitt) ist, wird die Bahnaxe gelb und, wo im Auftrag (Damm), roth angelegt. Auch sind die Tunnel, Viaducte, Brücken, Durchlässe, Wegeübergänge und Weg- und Flußverlegungen wenigstens annäherungsweise einzuzeichnen.

Wenn der vorgelegte Plan nicht eine Copie des Originalschichtenplanes ist, behält sich die Regierung vor, von letzterem im kurzen Wege Einsicht zu nehmen.

§. 7.

Falls das Project der definitiven Trace sich von dem genehmigten Vorprojecte (§. 4) wesentlich unterscheidet, oder neue Fragen von öffentlichem Interesse berührt, so kann das Handelsministerium vor dessen Genehmigung eine neue vollständige oder theilweise Tracenrevision anordnen.

Die Genehmigung der definitiven Trace erfolgt stets nur unter Vorbehalt der etwa bei der politischen Begehung sich noch ergebenden Abänderungen.

C. Anzahl und Lage der Stationen.

§. 8.

Nach Genehmigung der definitiven Trace sind dem Handelsministerium behufs Feststellung der Anzahl und der Lage der Bahnhöfe, Stationen und Haltstellen folgende Projectstücke vorzulegen:

1. Eine Generalkarte des militär-geographischen Instituts (§. 1, Nr. 1) mit roth eingetragener Linie und Angabe der vorgeschlagenen Stationsplätze, sowie der auf den im Betriebe stehenden Linien vorhandenen Stationen;

2. das richtig gestellte General-Längenprofil (§. 2, Nr. 3);

3. eine Sammlung der Situationspläne der beantragten Bahnhöfe, Stationen und

Haltestellen (Maßstab am besten 1 : 5000 und höchstens 1 : 2880) mit Angabe der Gebäude und Zufahrtsstraßen, womöglich in solcher Ausdehnung, daß die Ortschaft darauf sichtbar ist;

4. ein erläuternder Bericht, in welchem — soferne die Stationen oder Haltestellen nicht an bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen projectirt werden — über die Herstellung der Zufahrtsstraßen in technischer und finanzieller Beziehung bestimmte Vorschläge zu machen sind.

§. 9.

Falls keine besonderen örtlichen Hindernisse obwalten, sind die Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen horizontal zu projectiren.

Bei der Abzweigung von, verschiedenen Verwaltungen angehörigen Bahnen ist das Augenmerk dahin zu richten, daß der Personendienst und womöglich auch der Güterdienst in denselben Räumen eines einzigen gemeinschaftlichen, unter eine einheitliche Leitung zu stellenden Zweigbahnhofes vereinigt wurde.

Um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, hat sich die neue Unternehmung, falls es nicht schon vor der Concessions-Ertheilung geschehen, jedenfalls vor Einreichung ihrer Stationsvorlage mit den betreffenden älteren Bahnen in's Benehmen zu setzen.

Bei der Wahl der Benennung der neuen Stationen sind Doppelnamen nur dann vorzuschlagen, wenn sie zur Unterscheidung von bereits bestehenden Stationsnamen unvermeidlich sind.

§. 10.

Ueber die im §. 8 bezeichnete Vorlage erfolgt eine Amtshandlung in derselben Weise, wie bei der Tracenrevision (§. 3).

Die Stationscommission hat sich nicht nur über die Zahl und Lage der auszuführenden Stationen, sondern auch über deren Benennung, sowie über die Zufahrten und deren Richtung auszusprechen.

Rücksichtlich der Kostenbestreitung, des Vollendungstermines und der künftigen Erhaltung der Zufahrtsstraßen ist eine Vereinbarung anzustreben.

In Betreff der in Ländern, für welche Eisenbahnzufahrts-Straßengesetze bestehen, durch eine Concurrenz zu bewirkenden Zufahrtsstraßen ist in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Gesetze vorzugehen.

Die Regierung behält sich vor, die Anlage einer Station erst dann zu bewilligen, wenn die Frage der zugehörigen Zufahrtsstraße ausgetragen ist.

§. 11.

Falls sich bei der vom Handelsministerium über die Lage der Stationen zu treffenden Entscheidung die Nothwendigkeit ergibt, die genehmigte Trace zu modificiren, so wird je nach der Wichtigkeit der vorzunehmenden Aenderung gleichzeitig verfügt werden, ob dieselbe den Gegenstand einer weiteren besonderen Vorlage (nach §. 6) bilden, oder nur bei der Aufstellung des Detailprojectes (§. 13) durchgeführt werden solle.

§. 12.

Auch wenn es sich um die Errichtung oder Auflassung von Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen auf im Betrieb stehenden Bahnen handelt, wird die Entscheidung in der Regel nicht ohne Abhaltung der im §. 10 bestimmten Stationscommission getroffen werden. Letztere kann jedoch diesfalls an einen anderen Ort als den Sitz der Landesbehörde einberufen und nach Umständen auch mit der politischen Begehungscommission vereinigt werden.

Ausdrücklich ausgenommen sind nicht öffentliche Ladeplätze und jene Haltestellen, welche

versuchsweise eröffnet, auch ohne weiters seitens des Handelsministeriums wieder geschlossen werden können.

D. Politische Begehung.

§. 13.

Erst nach Feststellung der Stationen wird die Linie im Detail ausgesteckt und zur Ausarbeitung der Detailprojecte geschritten.

Sollten sich dabei, wie es in der Natur der Sache liegt, unwesentliche Abweichungen von der genehmigten Trace ergeben, so werden dieselben principiell nicht beanständet werden.

Zur Vermeidung allzuhäufiger Beanständungen bei der politischen Begehung empfehlen sich bei Aufstellung der Detailprojecte nachstehende Regeln:

Bei Durchfahrten (für Fahrwege) mit Eisen- oder Holzträgern soll die lichte Höhe nicht unter 3.20 Meter, aber soweit nur Verkehrszwecke in Frage kommen, auch nie mit mehr als 4.50 Meter projectirt werden.

Bei gewölbten Durchfahrten ist die lichte Höhe am Scheitel um $\frac{1}{3}$ der Pfeilhöhe des Gewölbes größer zu bemessen als bei Balkenbrücken.¹

Die lichte Weite der Durch- und Oberfahrten ist nach den localen Bedürfnissen zu bestimmen.

Auf Colonnenwegen und überhaupt bei militärisch wichtigen Durchfahrten darf die lichte Höhe nicht unter 4 Meter (bei Balkenconstruction) und die lichte Weite nicht unter 5 Meter betragen.

Bei schiefen Niveauübergängen soll womöglich der spitze Winkel nicht unter 45° betragen.

Bei allen befahrenen Niveauübergängen ist auf beiden Seiten der Bahn die Straße oder der Weg außerhalb der geschlossenen Schranken zum Nutzen der Zugthiere womöglich auf eine Länge von mindestens 10 Meter horizontal oder schwach geneigt anzulegen.

Bei Straßen- und Wegumlegungen sind womöglich nachstehende Maximalneigungen einzuhalten, nämlich:

- für Arterialstraßen 3 Procent,
- „ Land- und Bezirksstraßen 4 Procent,
- „ sonstige Wege 6 Procent.

Falls jedoch die umzulegenden Straßen und Wege zwischen den nächstliegenden maßgebenden Knotenpunkten bereits stärkere Gefälle aufweisen, können nach Umständen auch letztere als Richtschnur dienen.

Materialgruben müssen so projectirt werden, daß für ihre gründliche Entwässerung nach Möglichkeit vorgesorgt ist.

Wo ohne weitere Erläuterung von lichten Weiten und Höhen die Rede ist, (insbesonders §. 14, Nr. 2 und 7) sind dieselben stets auf die Straßensohle und Straßenmitte, beziehungsweise auf das Nullwasser zu beziehen und senkrecht auf die Widerlager zu verstehen.

§. 14.

Behufs Anordnung der politischen Begehung sind dem Handelsministerium folgende Behelfe vorzulegen:

1. Die richtig gestellte topographische Detailkarte (§. 2, Nr. 2).
2. Ein Situations-, beziehungsweise Grundeinlösungsplan im Maßstab von 1 : 1000 (großer Situationsplan) mit den Stationen und Wächterhäusern, den Böschungen, den Weg- und Flußverlegungen, den Unter- und Oberfahrten, sowie den Niveau-Übergängen und den Kunstbauten im Allgemeinen, mit Angabe deren lichten Oeffnungen und Höhen, endlich mit

Angabe der beabsichtigten Einlösungsgrenzen und der Katastralnummern der von der Bahn berührten und der benachbarten Grundparzellen.

Die Trennung des Grundeinlösungsplanes vom eigentlichen Situationsplane, das heißt, die Vorlage zweier Pläne statt des hier angenommenen einzigen, bleibt der Bauunternehmung anheimgestellt.

3. Ein Detail-Längenprofil im Maßstab von 1 : 2000 für die Längen und 1 : 200 für die Höhen.

4. Eine Sammlung maßgebender Quersprofile, eventuell mit Angabe der Sondirungsergebnisse.

5. Die Längen- und Normalquersprofile aller wesentlich verlegten Wege und Wasserläufe.

6. Eine Tabelle der Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn.

7. Eine Tabelle der Wege und Wasserläufe sammt Hauptdimensionen der betreffenden Kunstbauten und Niveauübergänge mit Angabe der Körperschaften oder Parteien, von denen jeder umzulegende oder neuherzustellende Weg oder Wasserlauf zur Erhaltung übernommen werden soll.

8. Ein Verzeichniß der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte. In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parzellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben (§. 12 des Enteignungsgesetzes).

9. Ein nach §. 14 des Enteignungsgesetzes verfaßtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten.

Letzteres Stück kann jedoch und zwar in einfacher Ausfertigung auch direct der politischen Landesbehörde übersandt werden.

Gleich den oben mit den Nummern 2 (Grund-Einlösungsplan) 8 und 9 bezeichneten Stücken ist auch die mit 7 bezeichnete Tabelle, unter Einhaltung der durch §. 14 des Enteignungsgesetzes normirten Bestimmungen in den Ortsgemeinden aufzulegen. Dasselbe gilt in Galizien und der Bukowina für die Gutsgebiete.

Zu diesem Behufe sind die Stücke 2, 7, 8 und 9 nach Katastralgemeinden getrennt aufzustellen.

Das Handelsministerium unterzieht das eingereichte Detailproject einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung an (§. 12 des Enteignungsgesetzes). Es kann letztere aber auch bedingungsweise anordnen, indem es zu einzelnen Theilen des Projectes Vorbehalte stellt.

§. 15.

Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht:

- a) auf Grund des §. 13 des Enteignungsgesetzes aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, und jeweilig dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Gegenstand der Amtshandlung gelegen ist;
- b) ferner aus einem Vertreter des Reichs-Kriegsministeriums, eventuell auch der Bergbehörde und sonstigen vom Handelsministerium von Fall zu Fall zu bezeichnenden Mitgliedern.

Dem Landeschef bleibt es vorbehalten, je einen mit den Localverhältnissen vertrauten technischen Beamten der politischen Landes- und Bezirksbehörde von Fall zu Fall als Beirath den obbezeichneten Vertretern dieser Behörden beizugeben.

§. 16.

Die Aufgabe der Begehungscommission ist eine zweifache, nämlich:

einstheils die Erhebungen, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der durch den Bahnbau veranlaßten Enteignung, beziehungsweise die Begutachtung der dagegen erhobenen Einwendungen,

andertheils die Begutachtung des Bauplanes vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, beziehungsweise der gegen denselben erhobenen Einwendungen, insbesondere in Bezug auf die berührten Straßen, Wege und Wasserläufe, die Lage und die Dimensionen der Kunstbauten, Wegschränken u. s. w.

In beiden Richtungen kann die Commission nöthigenfalls Aenderungen in den Richtungs- und Steigungsverhältnissen der Bahn beantragen, falls solche Aenderungen trotz der vorausgegangenen sorgfältigen Ermittlung der Trace noch gerechtfertigt erscheinen sollten.

Sie kann auch die Anlage der Bahnhöfe und Stationen behandeln, ohne jedoch die bereits entschiedene Lage derselben wieder in Frage zu stellen.

Den Betheiligten steht es frei, nicht nur gegen die begehrte Enteignung (§. 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1878), sondern auch gegen den Bauplan als solchen, Einwendungen vor der Commission vorzubringen.

Die von den Enteigneten erhobenen privatrechtlichen Ansprüche, welche kein öffentliches Interesse berühren und durch die ihnen zu gewährende Entschädigung ausgetragen werden können, sind von der Verhandlung der Begehungscommission auszuschließen und der gerichtlichen Feststellung dieser Entschädigung vorzubehalten (§§. 24 und 27 des Enteignungsgesetzes).

§. 17.

Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Begehungs-Protokoll aufzunehmen. In demselben sind immer nur die von den Interessenten begehrten Abänderungen der Projectsvorlagen zu erwähnen, da es selbstverständlich ist, daß überall, wo seitens der Commission keine Aenderung beantragt oder seitens der Betheiligten eine solche nicht einmal verlangt wird, die Bestimmungen der Projectstücke 2, 7 und 8 (§. 14), welche von der Begehung an integrierende Bestandtheile des Begehungsprotokolles bilden, als angenommen und sohin als maßgebend und für alle Theile bindend zu gelten haben.

Beantragt die Commission unter ausdrücklicher Zustimmung der Vertreter der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums und eventuell auch der Bergbehörde, sowie des Vertreters der Bahnunternehmung eine Aenderung des Bauprojectes, beziehungsweise der Einlösungsgrenzen, so sind vor Schluß des Protokolles womöglich die neuen Grenzen in den Situationsplan (§. 14, Nr. 2) einzutragen und auch die Tabellen Nr. 7, 8 und 9 richtig zu stellen, auf daß im Falle der Zustimmung der Enteigneten das Enteignungserkenntniß sofort gefällt werden kann (§. 17 des Enteignungsgesetzes).

Ist dies nicht möglich, so muß das Enteignungserkenntniß für die in Frage stehende Strecke oder die in Frage stehenden Parcellen bis nach Aufstellung der neuen Grenzen und Flächen durch die Bauleitung und bis nach deren Widmung durch die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, eventuell bis nach erfolgter Entscheidung des Handelsministeriums und je nach Umständen, Abhaltung einer nachträglichen Verhandlung (§. 21 des Enteignungsgesetzes) verschoben werden.

Die Originalprotokolle der Begehungscommission werden sammt den Akten durch die politische Landesbehörde mit ihrem Gutachten dem Handelsministerium zur Kenntnißnahme, beziehungsweise endgiltigen Entscheidung übermittelt, jedoch schließlich sammt den mehrfach erwähnten Beilagen Nr. 2, 7 und 8 in dem Archive der politischen Landesbehörde sorgfältig aufbewahrt.

Copien der Begehungsprotokolle (nebst Beilagen sind dem Handelsministerium und der Bahnunternehmung; ferner, jedoch lediglich mit der Beilage 7, dem Reichs-Kriegsministerium und der General-Inspection auszufolgen.

§. 18.

Wenn auf einer im Bau oder im Betrieb stehenden Bahn Um- oder Zubauten ausgeführt werden sollen, welche die Landverkehrsverhältnisse oder die Wasserläufe oder Bergwerke beeinflussen, so ist unter allen Umständen eine politische Begehung abzuhalten. Ist damit eine Enteignung verbunden, so ist genau nach den vorstehenden §§. 12—17 vorzugehen. Handelt es sich dagegen um eine derartige Bauherstellung ohne Enteignung, so wird das Project, beziehungsweise der Vorschlag nicht in den Ortsgemeinden, sondern wie im §. 3 nur 8 Tage lang in den Bezirkshauptmannschaften aufgelegt, die Verhandlung aber von der Commission (§. 15) nicht am Sitze der Landesbehörde, sondern an Ort und Stelle durchgeführt.

Kommen keine Wege und Wasserläufe oder Bergwerke ins Spiel, so erfüllt die politische Begehungscommission und es ist in Betreff der Grundeinlösung nach §. 21 des Enteignungsgesetzes vorzugehen.

Sind endlich weder Wege, Wasserläufe und Bergwerke berührt, noch Enteignungen nothwendig, so kann die Genehmigung des Handelsministeriums auch ohne Localcommission erfolgen.

E. Bauconsens.

§. 19.

Kein Bau darf ohne vorausgehende Genehmigung des Handelsministeriums zur Ausführung kommen.

Der Bauconsens kann sachgemäß kein allgemeiner sein, sondern ergibt sich — die Besitzergreifung des erforderlichen Baugrundes vorausgesetzt — für die verschiedenen Arbeiten aus der Genehmigung der betreffenden Projecte, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

§. 20.

Die Genehmigung der Normalien für Bahnprofile vorausgesetzt, ergibt sich der Bauconsens für die Erd- und Nebenarbeiten aus der vorläufigen handelsministeriellen Genehmigung des Detailprojectes (§. 14 letzter Absatz) in Verbindung mit dem anstandslosen Ergebnisse der politischen Begehung, eventuell mit der Entscheidung des Handelsministeriums über dieselbe.

§. 21.

Der Bauconsens für die Kunstbauten ergibt sich aus der politischen Begehung wie bei den Erdarbeiten (§. 20) und aus der handelsministeriellen Genehmigung der betreffenden Normalien, beziehungsweise der abweichend davon für bestimmte Vertlichkeiten entworfenen Kunstbauten.

Die im Wege der politischen Begehung bestimmten leichten Oeffnungen (Breiten und Höhen) sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, als Minima zu betrachten, welche ohne weitere commissionelle Verhandlung vermehrt, aber nicht vermindert werden können.

Für eiserne Bahnbrücken ist die Verordnung vom 30. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 114) maßgebend. Auf Secundärbahnen können jedoch Erleichterungen zugestanden werden.

Bei eisernen oder hölzernen Straßen- und Wegbrücken (insbesondere Oberfahrten) ist

der Berechnung eine Probelastung von 400 Kilogramm per Quadratmeter Brückenfläche zu Grunde zu legen, falls nicht besondere Localverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 22.

Die Hochbauprojecte werden in der Regel im Maßstab von 1 : 100 für die Aufrisse, 1 : 100 oder 200 für die Grundrisse bei dem Handelsministerium eingereicht, vorerst von der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom fachlichen, dann von der politischen Landesbehörde vom Standpunkte der Landesbauordnung und der Localinteressen begutachtet und schließlich vom Handelsministerium genehmigt.

§. 23.

Die Geleisepläne (speciellen Situationspläne) der Stationen (im Maßstabe von 1 : 1000) werden vom Handelsministerium genehmigt.

Die Normalien für Oberbau, Signale, mechanische Einrichtungen, Einfriedungen, Wegschranken u. s. w. unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Handelsministeriums.

§. 24.

Die Genehmigung der Entwürfe für Locomotiven und Wagen erfolgt nur im Falle einer finanziellen Betheiligung des Staates, nach Maßgabe der betreffenden Abmachungen oder im Falle der beabsichtigten Einführung neuer oder ungewöhnlicher, die Sicherheit berührender Erfindungen und Einrichtungen.

F. Feuersichere Herstellungen.

§. 25.

Bei Aufstellung der Detailprojecte sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

Als Feuerrayon gilt der Raum, der von einem in einem Verhältnisse von 1 : 3 geneigten fictiven Dache überdeckt würde, dessen First 10 Meter über Schienenoberkante in der Geleisemitte hinlief und dessen Breite auf jeder der beiden Bahnseiten 30 Meter, von der Geleisemitte an, betrüge.

Innerhalb des Feuerrayons sind an Gebäuden Holz- und Strohdächer ausgeschlossen, ebenso Bretter- und Blockwände, falls dieselben nicht mit einem Mörtelanwurfe versehen sind.

Als feuer sicheres Eindeckungsmaterial gilt auch die Dachpappe. Deren Anwendung auf Wohn- und solche Gebäude, welche zur Unterbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln dienen, soll jedoch nur mit Zustimmung des Besitzers stattfinden.

Kiegelwandbauten mit ausgemauerten Feldern sind als feuer sicher anzusehen.

Falls die herrschende Windrichtung und die sonstigen localen Verhältnisse es zulässig machen, können Erleichterungen (insbesondere Schindeldächer) innerhalb des oben definirten Feuerrayons gewährt werden.

Fällt bei kleinen Gebäuden nur ein Theil der Dach- oder Wandflächen in den Feuerrayon, so ist je nach dem Flächenverhältnisse und den localen Umständen die ganze Dach- oder Wandfläche feuer sicher herzustellen oder unverändert zu belassen.

Handelt es sich um größere Dachflächen, so sind die Grenzlinien der neuen Eindeckung entweder mit dem First oder mit dem Giebel parallel zu ziehen.

§. 26.

Die feuer sichereren Herstellungen sind Gegenstand einer besonderen, nach der politischen Begehung durchzuführenden commissionellen Verhandlung, wofern sie nicht in Folge ihrer

Geringfügigkeit der politischen Begehung oder einer nachträglichen Grundeinlösungsverhandlung (§. 21 des Enteignungsgesetzes) überlassen werden können.

Die seitens der Bahnunternehmung zu machende und im Falle einer abgesonderten Behandlung bei der General-Inspection einzureichende Vorlage umfaßt:

1. ein Verzeichniß der im Feuerrayon gelegenen Gebäude mit Angabe des gegenwärtigen Bauzustandes und der vorgeschlagenen Herstellungen;
2. eine Copie oder Auszüge aus dem großen Situationsplane (§. 14, Nr. 2);
3. die nöthigen Querprofile mit Angabe der in Frage stehenden Gebäude.

Die Commission wird von der politischen Landesbehörde angeordnet und besteht aus einem Vertreter derselben als Leiter, einem Vertreter der General-Inspection, einem technischen Vertreter der politischen Landesbehörde.

Im Falle eines Anstandes entscheidet das Handelsministerium.

§. 27.

Die Collaudirung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen erfolgt womöglich durch einen Vertreter der politischen Bezirksbehörde, und falls sich ein Anstand ergibt, durch einen Vertreter der General-Inspection und einen technischen Vertreter der politischen Landesbehörde.

Der Collaudirungsbefund wird der Bahnunternehmung im ersteren Falle unmittelbar, im letzteren Falle eventuell nach eingeholter Entscheidung des Handelsministeriums von der politischen Landesbehörde ausgefolgt.

Die Collaudirung der feuersicheren Herstellungen muß vor der Einleitung von Materialzügen (§. 28) beendet sein und deshalb die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und Amtshandlungen entsprechend beschleunigt werden.

G. Benützungscensens.

§. 28.

Der provisorische Locomotivbetrieb auf im Bau begriffenen Bahnen zum Zwecke von Material- und Arbeiter-Transporten darf nur mit Genehmigung der General-Inspection eingeleitet werden.

Zu diesem Behufe hat die Bahnunternehmung unter Angabe der zu befahrenden Strecke sich an die erwähnte Behörde zu wenden und hiebei

- a) das für die Durchführung dieses Betriebes bestellte, verantwortliche Organ namhaft zu machen;
- b) den Nachweis der Collaudirung der feuersicheren Herstellungen in der fraglichen Strecke beizubringen (§. 27);
- c) falls die Brückenproben (§. 29) noch nicht vorgenommen sind, das Gewicht der provisorisch zu verwendenden Locomotiven bekannt zu geben.

Genehmigt die General-Inspection den provisorischen Locomotivbetrieb, so hat sie gleichzeitig die politische Landesbehörde von den vorgeschriebenen Bedingungen in Kenntniß zu setzen.

Vor Einleitung der, der Bahneröffnung stets vorangehenden Dienstzüge ist unter allen Umständen der provisorische Locomotivbetrieb für die ganze zu eröffnende Linie zu erwirken.

§. 29.

Die Erprobung der eisernen und hölzernen Bahnbrücken erfolgt auf Grund der Verordnung vom 30. August 1870, falls nicht die besonderen Genehmigungsbedingungen (§. 21) insbesondere auf Secundärbahnen ein theilweises Abgehen davon bedingen.

Die Bornahme der Brückenproben erfolgt durch die General-Inspection über Einschreiten der Bahnunternehmung.

Ueber das Resultat der Erprobungen wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufgenommen, deren eine durch die Bahnunternehmung der technisch-polizeilichen Prüfungs-Commission vorzuweisen ist (§. 31).

Inwieferne die erbauten Weg- und Straßenbrücken (Oberfahrten) zu erproben sind, wird nach Maßgabe der Genehmigungserlässe von der General-Inspection entschieden.

§. 30.

Bei Vollendung einer neuen Bahnstrecke hat die Bahnunternehmung dem Handelsministerium in doppelter Ausfertigung

1. das General-Längenprofil (§. 2, Nr. 3),
2. das Special-Längenprofil (§. 2, Nr. 4),
3. die Detailkarte (§. 2, Nr. 2),
4. die Geleisepläne (§. 23),

in vollkommener Uebereinstimmung mit der Ausführung zu liefern.

Das eine Exemplar dieser Behelfe, auf Leinwand aufgezo-gen, ist dem Gesuche um Eröffnung beizuschließen.

Das zweite, für das Reichs-Kriegsministerium bestimmte Exemplar ist binnen Monatsfrist sammt nachstehenden weiteren Behelfen einzureichen, nämlich

5. generellen Darstellungen der Brücken von 50 Meter oder noch größerer Spannweite im Maßstab von mindestens 1:200.

§. 31.

Die Prüfungscommission hat sich auf Grund des §. 2 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) zu überzeugen, ob auf der zu eröffnenden Bahn ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann (Vergl. §. 34).

Die Commission hat sich insbesondere durch Acteneinsicht zu überzeugen, daß die feuer-sicheren Herstellungen, sowie etwaige Sicherungsbauten in Bergwerken vollendet sind (§. 27) und daß die vorschriftsmäßigen Brückenproben ein befriedigendes Resultat geliefert haben (§. 29). Der Bauzustand der einzelnen für die Militärverwaltung zu leistenden Herstellungen ist in dem Commissionsprotokolle ausdrücklich zu erwähnen.

Die technisch-polizeiliche Prüfung muß mindestens fünf Tage vor der beabsichtigten Eröffnung des Betriebes vorgenommen werden.

Die Commission besteht aus:

- zwei Vertretern der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, deren Rang-ältestem die Leitung der Commission zusteht,
- einem Vertreter der politischen Landesbehörde.

Den Eröffnungsconsens ertheilt über Antrag der Commission das Handelsministerium.

Falls zur Zeit der Bahneröffnung eine bedungene Stationszufahrtsstraße nicht im fahr-baren Zustande hergestellt ist, kann die betreffende Station bis auf Weiteres von der Eröffnung ausgeschlossen werden.

§. 32.

Die Ertheilung des Benützungscensens von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten auf im Betrieb stehenden Bahnen ist Sache der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen. Diese Behörde hat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie einen vorherigen Local-Augenschein für nothwendig hält, wosern der Genehmigungserlaß des in Frage stehenden Bauprojectes nicht schon eine auf den Benützungscensens bezügliche Bestimmung enthält.

§. 33.

Für eine jede Locomotive erfolgt der Benützungscensens auf Grund einer speciellen Prüfung in Ausführung des §. 21 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, durch die dort bezeichnete Commission.

Dieser Prüfung hat die Kesselprobe auf Grund der Verordnungen vom 1. October 1875 (N. G. Bl. Nr. 130) und vom 20. Juli 1877 (N. G. Bl. Nr. 78) voraus zu gehen.

Für die Personen- und Lastwägen wird ein besonderer Benützungscensens nur ertheilt, falls ein solcher bei der Genehmigung (§. 24) vorbehalten wurde.

§. 34.

Abgesehen von den feuersicheren Herstellungen (§. 27) erfolgt der Benützungscensens stets nur unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der Collaudirung, sei es, daß diese bereits theilweise oder ganz durchgeführt, oder noch ausständig sei.

Nur bei Eröffnung garantirter Linien treten Collaudirungsfragen in zweifacher Richtung auch an die technisch-polizeiliche Prüfungscommission heran. Letztere hat nämlich, momöglich im Einvernehmen mit dem gesellschaftlichen Vertreter:

1. einen besonderen Antrag zu stellen über den Betrag, welcher nach Maßgabe der rückständigen Leistungen von der mit dem Eröffnungstage ins Leben tretenden Reinertragsgarantie bis zum Zeitpunkte der concessionsmäßigen Vollendung des Baues und der Betriebsausrüstung in Abzug zu bringen wäre;

2. diejenigen Strecken oder Bauwerke zu bezeichnen, deren Erhaltungskosten vorläufig und bis zu ihrer Vollendung, beziehungsweise Collaudirung aus dem Baufonde zu bestreiten sind und die Betriebsrechnung nicht belasten dürfen. Letztere Ausschließung wird insbesondere für nicht gehörig beschottete Geleisestrecken, für unvollendete Böschungen, Gräben und Einschnitte einzutreten haben.

II. Schlepfbahnen.

§. 35.

Schlepfbahnen, das heißt, in öffentliche Bahnen einmündende Bergwerks- oder Industrie-Bahnen ohne Personentransport (mit oder ohne Locomotivbetrieb) sollen womöglich in Stationsgeleise und nicht in die freie Hauptbahn einmünden.

Abweichungen von dieser Regel sind in dem Baugesuche ausdrücklich durch die localen Hindernisse zu begründen und zwar unter Vorlage des Längenprofils (§. 2, Nr. 4) jener Strecke der Hauptbahn, welche die zwei Stationen enthält, zwischen denen die Schlepfbahn einmünden soll.

Dabei ist in umfassendster Weise Sorge zu tragen, daß die mit den Weichen in freier Bahn verbundene Gefahr möglichst beseitigt und daß das Anhalten der Züge der Hauptbahn, wo selbes beabsichtigt wird, wie auch das Aufstellen der Wägen auf der anstoßenden Schlepfbahn, wenn es erforderlich ist, entweder durch die Anordnung der Nebengeleise oder durch die Gefällsverhältnisse gehörig erleichtert und gesichert werde.

§. 36.

Für Schlepfbahnen, auf welche das Enteignungsgesetz vom 18. Februar 1878 Anwendung finden soll, wird in der Regel sofort die politische Begehung nach den §§. 14—17 eingeleitet.

Ist keine Enteignung nach dem eben erwähnten Gesetze nothwendig, so kann das für Erweiterungsbauten vorgesehene vereinfachte Verfahren (§. 18) Platz greifen.

Falls jedoch die Länge der projectirten Schlepfbahn Ein Kilometer erreicht und überhaupt, falls administrative, privatrechtliche oder betriebstechnische Schwierigkeiten vorauszu-
sehen sind, hat in der Regel der politischen Begehung die Genehmigung der Tracé nach den
§§. 6 und 7 voranzugehen.

In diesem Falle kann der Kostenvoranschlag (§. 2, Punkt 6) entfallen und die Tracé-
revisionscommission an einen anderen Ort als den Sitz der Landesbehörde einberufen werden.

§. 37.

Der Bauconsens wird für Schlepfbahnen ganz in derselben Weise erteilt, wie für
öffentliche Bahnen (§§. 19—24), und zwar bei Bergwerksschlepfbahnen im Einvernehmen
mit dem Ackerbauministerium.

Der Consens zur Eröffnung einer Schlepfbahn oder zur Benützung einzelner Theile
derselben erfolgt wie für Erweiterungsbauten auf im Betriebe stehenden Bahnen (§. 32).

§. 38.

Falls auf einer in keine öffentliche Locomotiveisenbahn einmündenden oberirdischen Berg-
oder Industriebahn der Locomotivbetrieb eingeführt werden will, so hat die General-Inspec-
tion wie bei Eröffnung einer Schlepfbahn vorzugehen (§. 37).

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Die Pläne jeder zu gleichzeitiger Eröffnung bestimmten Bahnstrecke sind nicht stückweise,
sondern für die ganze Ausdehnung dieser Bahnstrecke zugleich einzureichen, es wäre denn, daß
besondere Ausnahmegründe geltend zu machen wären.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Kunst- und Hochbauten, Geleisepläne u. s. w.

§. 40.

Außer den Monatsberichten über die Bauhätigkeit ist alle drei Monate der General-
Inspection ein Speciallängenprofil (§. 2, Nr. 4) vorzulegen, auf welchem der Fortschritt der
Erdarbeiten, Kunst- und Hochbauten und Geleise durch Farben dargestellt ist.

§. 41.

Alle eingereichten Projecte sollen von einem technischen Berichte begleitet sein, der die
vorgeschlagenen Anordnungen erläutert und begründet.

Dieser Bericht, wie überhaupt alle Projectstücke sollen datirt und unterfertigt sein.

Der in Anwendung gebrachte Verjüngungsmaßstab muß auf jeder Zeichnung einge-
schrieben sein.

Die vorzulegenden Zeichnungen und Schriftstücke sind im Formate von 21 auf 34 Cen-
timeter zusammengefaltet, und jedes Stück mit einer äußeren Ueberschrift versehen einzureichen.

Muster der verschiedenen Pläne können bei der General-Inspection eingesehen und be-
zogen werden.

Alle Stücke einer Vorlage sind fortlaufend zu numeriren und jeder aus mehr als drei
Stücken bestehenden Vorlage ist ein Stückverzeichnis (Consignation) beizugeben.

§. 42.

Falls in Zeichnungen und Schriftstücken die Benennungen der gesetzlichen Maße und
Gewichte abgekürzt werden wollen, sind nachstehende Bezeichnungen anzuwenden:

Längenmaße:		Körpermaße:	
für Meter	m	für Liter	l
„ Centimeter	cm	„ Hektoliter	hl
„ Millimeter	mm	„ Kubikmeter	cbm
„ Kilometer	km	„ Kubikcentimeter	ccm
		„ Kubikmillimeter	emm
Flächenmaße:		Gewichte:	
für Ar	a	für Gramm	g
„ Hektar	ha	„ Milligramm	mg
„ Quadratmeter	qm	„ Kilogramm	kg
„ Quadratcentimeter	qcm	„ Tonne	t
„ Quadratmillimeter	qmm		
„ Quadratkilometer	qkm		

§. 43.

Diejenigen Vorlagen, welche die Einreicher mit der Genehmigung der Regierung versehen zurückzubekommen wünschen, müssen in doppelter Ausfertigung gemacht werden.

Die im §. 14 erwähnten Stücke Nr. 2 und 7 müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht und von der Begehungscommission vidirt werden.

Die Duplicate sind in abgesonderten Bündeln vorzulegen.

§. 44.

Auf den Längenprofilen sollen die sogenannten Stationsnummern ausfallen und durch die Distanzen vom Anfangspunkte der Linie ersetzt werden.

Diese Längeneintheilung muß auf den Karten und Plänen derart wiederholt sein, daß die Identität der Punkte des Planes und des Profiles nicht zweifelhaft sein kann.

Auf den Profilen sind auch die Entfernungen der Stationen (von der Mitte der Aufnahmsgebäude gemessen) und die Höhe der Vergleichungsebene über dem Meere bei jedem Absatz einzuschreiben.

Auf den Detaillängenprofilen sind alle Niveau-Uebersfahrten, Kunstbauten, Stützmauern u. s. w.; auf den Generallängenprofilen wenigstens die Hauptbauwerke (Tunnel, Viaducte, Brücken) einzuzichnen.

§. 45.

Die Nieder- und Hochwässer sind sowohl auf den Längenprofilen, als auf den Detailprojecten der Brücken und Durchlässe anzugeben. Bei größeren Flüssen sind nach Umständen auch die Grenzen des Ueberschwemmungsgebietes auf den Karten und Situationsplänen zu bezeichnen.

Bei Gebirgsbahnen, die sich an Lehnen erheben, ist es wünschenswerth, die Thalsohle wenigstens annähernd auf den Uebersichtsprofilen (§. 1 Nr. 2, und §. 2, Nr. 3) einzuzichnen.

§. 46.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, jederzeit, sobald die getroffenen Einrichtungen sich nach seinem Ermessen als unzulänglich erweisen, zur Wahrung der Sicherheit und der öffentlichen Interessen die nöthigen Ergänzungen und Abänderungen der genehmigten Projecte nach Einvernehmung der betreffenden Bahngesellschaften anzuordnen.

Abweichungen von den genehmigten Entwürfen, sie wären denn ganz unwesentlich, dürften von den Bahngesellschaften, auch wenn sie mit den zunächst Betheiligten einig sind, nur nach eingeholter Zustimmung des Handelsministeriums ausgeführt werden.

§. 47.

Anstatt die Einwendungen und Begehren der Betheiligten einfach zu Protokoll zu nehmen, hat jede Commission (§§. 3, 10, 15 und 31), sofern es sich um eine zu treffende Entscheidung des Handelsministeriums handelt, darüber einen bestimmten Antrag zu stellen.

Zur Beschlußfähigkeit einer Commission ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ist der Commissionsbeschluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt, so ist die Vertheilung der Stimmen im Protokolle anzuführen.

Ueber Vorschläge, welche die Abänderung der vorgelegten Projecte bezwecken, soll ohne vorherige Anhörung des Vertreters der Bahnunternehmung nicht beschloffen werden.

§. 48.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen und Erlässe außer Wirksamkeit gesetzt.

Gänzlich aufgehoben werden insbesondere:

die Verordnung vom 4. Februar 1871 (R. G. Bl. Nr. 8);

die Verordnung vom 30. August 1877 (R. G. Bl. Nr. 84);

endlich die in einem besonderen Erlasse näher zu bezeichnenden Erlässe des Handelsministeriums und der General-Inspection.

Chlumecny m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 4. Februar 1879,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Stecken in Böhmen.
(Reichsgesetzblatt vom 11. Februar 1879, Nr. 20.)**

Das zufolge der Ministerial-Verordnung vom 15. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 95) errichtete Bezirksgericht Stecken hat mit 1. Mai 1879 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glasfer m. p.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1879,
mit welcher weitere Anordnungen in Betreff der Gestattung des Uebertrittes über die
Staatsgrenze durch Reisende aus Rußland erlassen werden.
(Reichsgesetzblatt vom 4. Februar 1879, Nr. 21.)**

Im Nachhange zu der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 18), betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland der Uebertritt über die Grenze der Monarchie gestattet wird, werden nach mit dem k. und k. Ministerium des Außern und der königl. ungarischen Regierung gepflogenen Einvernehmen folgende weitere Anordnungen erlassen:

Die in der obbezogenen Verordnung geforderte Bestätigung über den unbedenklichen Aufenthalt des Paß-Inhabers in den letzten 20 Tagen muß mit der Widmung der k. und k. Botschaft in Petersburg oder einer k. und k. Consular-Behörde in Rußland versehen sein.

Die k. und k. Vertretungen in Rußland sind gleichfalls ermächtigt, diese Bestätigung auf dem Paße beizusetzen.

Zur Erlangung der Bestätigung oder der Widrigung derselben von Seite der gedachten Vertretung ist der Nachweis über den geforderten unbedenklichen Aufenthalt in glaubwürdiger Weise darzuthun.

Diese Verordnung tritt rücksichtlich der den k. und k. Vertretungen erteilten Ermächtigung zur Beisehung der Bestätigung sogleich, im Uebrigen aber 8 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. December 1878, Z. 37.891.

(Landesgesetzblatt vom 11. Jänner 1879, Nr. 1.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1879 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für: Niederösterreich mit fünf und zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer ($25\frac{5}{10}$) kr. österr. Währ. für die Portion festgestellt, was hiermit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. December 1878, Z. 16.102—3441/II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 30. December 1878,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1879.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1879, Nr. 4.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1879 in Niederösterreich in nachstehenden Fälligkeitsterminen einzuzahlen sind:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der II. Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe

eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzutreiben.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1879 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1879 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1878 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldschreibungen vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 15. Jänner 1879, Z. 204 Pr.,**

betreffend die Trennung der Katastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Ortsgemeinde Muthmannsdorf.

(Landesgesetzblatt vom 24. Jänner 1879, Nr. 5.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner 1879 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. October 1878, womit die Trennung der Katastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Ortsgemeinde Muthmannsdorf und Constituirung der beiden erstgenannten Gemeinden als eine selbstständige Ortsgemeinde bewilligt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 23. Jänner 1879, Z. 228 Pr.,**

betreffend die der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung des 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages bei mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für die Jahre 1879 bis inclusive 1882.

(Landesgesetzblatt vom 1. Februar 1879, Nr. 9.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. December 1878 den Beschluß des niederösterreich. Landtages vom 17. October 1878, durch welchen der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt die Bewilligung zur Einhebung des 25 Percent übersteigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer von den im Verzehrungssteuertarife Nr. 7, 18, 20, 27, 34, 35 a), 35 b), 40, 45, 48, 49 und 50 angeführten Verbrauchsgegenständen für die nächsten vier Jahre, das ist vom Jahre 1879 bis inclusive 1882, in dem bisherigen Ausmaße ertheilt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1879, Z. 37, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1878,
Z. 32,459, M. Z. 289.380.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. October l. J., Z. 10.381, im Nachhange zu der unterm 25. März 1874, N.-G.-Bl. Nr. 32 kundgemachten Instruction für Hebammen das Nachfolgende zu bestimmen gefunden:

Jede Hebamme hat nebst den im §. 3 dieser Instruction verzeichneten Instrumenten und Geräthen jederzeit auch eine Lösung von Carbonsäure, bestehend aus 10 Grammen krystallisirter Carbonsäure in 500 Grammen Wasser vorrätzig zu halten. Mit dieser Lösung hat sich jede Hebamme nach sorgfältiger gewöhnlicher Reinigung die Hände zu waschen, bevor sie an den Geschlechtstheilen der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen Untersuchungen vornimmt oder denselben ärztliche Hilfe leistet; ebenso hat sie ihre Instrumente, Geräthe und insbesondere die Badeschwämme nach jedesmaligem Gebrauche sofort einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und hierauf mit der Carbonsäure-Lösung abzuspuhlen.

Den k. k. Bezirksärzten obliegt es, die Apparate der Hebammen gelegentlichen Revisionen zu unterziehen, sich von der guten Instandhaltung und der sorgfältigen Reinhaltung derselben zu überzeugen und die Hebammen anzuweisen, wie sie die angeordnete Desinfection in zweckentsprechender Weise vorzunehmen haben.

Desgleichen sind die praktischen Aerzte von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, damit auch ihrerseits die Hebammen entsprechend unterwiesen und zur Beobachtung dieser Schutzmaßregel angehalten werden.

Jeder Hebamme ist ein Exemplar dieser Nachtrags-Berordnung in der üblichen Landessprache gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 17. April 1874, Z. 9850, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dieser Nachtrags-Berordnung die zur Ausübung der Praxis in Wien berechtigten Hebammen entsprechend zu verständigen.

**Erlaß der Baudeputation für Wien vom 4. Jänner 1879, Z. 130,
M. Z. 8972,**

die Benützung der Dachbodenwohnungen betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. December 1878, Z. 6169, über den Recurs des Franz K., Eigenthümer des Hauses Nr. 20 Seilerstätte in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 30. October 1877, Z. 12, mit welcher in Bestätigung der Verfügungen des Wiener Magistrates vom 20. Sept. 1876, Z. 129.828, und 11. December 1877, Z. 213.712, die Delogirung der Bewohner der 6 Dachboden-Abcaktionen des gedachten Hauses aufgetragen und die fernere Benützung obiger Räume zu Wohnzwecken untersagt wurde, die in Beschwerde gezogenen Verfügungen beider Instanzen zu beheben und dem Franz K. die Weiterbenützung der fraglichen Dachbodenzimmer mit Ausnahme jener, welche aufzulassen er sich im Recurse schon selbst bereit erklärt hat, unter der Bedingung zu gestatten befunden, daß er einen möglichst feuer sichern Abschluß dieser Dachwohnungen gegen den übrigen Dachbodenraum herstellt.

Da nämlich der §. 85 der Wiener Bauordnung, auf welchen sich die angefochtenen Verfügungen stützen, eine Räumung nur bei den den Einsturz drohenden Gebäuden anordnet, diese Gefahr aber bei dem in Rede stehenden Hause nicht zu besorgen ist, kann hier nach den weiteren Bestimmungen des bezogenen Paragraphen nur auf die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der wahrgenommenen Baugebrechen gedrungen werden.

In letzterer Beziehung handelt es sich jedoch — nachdem die Bestimmungen der §§. 44 und 53 der Wiener Bauordnung ex 1868 über die Höhe der Wohnräume und Unzulässigkeit von Dachwohnungen auf das gedachte, einer älteren Bauperiode angehörige Haus nicht rückwirken, und die fraglichen Dachbodenzimmer durch eine steinerne Treppe zu erreichen sind — nur um die Herstellung eines feuer sichereren Abschlusses dieser Wohnräume, um den feuerpolizeilichen Anordnungen Rechnung zu tragen.

Daß aber die Herstellung eines solchen Abschlusses möglich sei, ist sowohl aus der Aeußerung des Stadtbauamtes vom 24. November 1876, wie aus den, ebenfalls auf Localaugenscheinen beruhenden Gutachten der Techniker der Baudeputation vom 13. Juni und 20. August 1877 ersichtlich.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 645,
M. Z. 14.971,
betreffend den Anhang zur Pharmakopöe und die revidirte Arzneitaxe.

Unter Hinweis auf die im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1878, Nr. 139 und 140 erschienenen Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend den Anhang zur Pharmakopöe vom Jahre 1869 und die Ausgabe einer revidirten Arzneitaxe zur 6. Auflage der österr. Pharmakopöe wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß vom 1. Jänner 1879 an sich die Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker nach dem unter dem Titel „Additamenta ad Pharmakopoeae austriacae Editionem sextam“ erschienenen Anhang zu dieser Pharmakopöe zu benehmen haben und daß diese revidirte Arzneitaxe mit eben diesem Tage in Kraft tritt.

Für die entsprechende Verlautbarung wird schleunigst Sorge zu tragen sein.

Rundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 23. Jänner 1879,
Z. 1846, M. Z. 21.682,
betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das
Jahr 1879.

In Gemäßheit des vom niederösterr. Landtage in seiner Sitzung vom 19. Oct. 1878 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1879 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1879 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von zweiundzwanzig Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von drei
zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Zuschrift der k. k. Polizeidirection in Wien vom 29. Jänner 1879,
Z. 3212, M. Z. 29.452.

Die bisherige Bezeichnung: „k. k. Polizei-Revierinspectorat Penzing“ und „k. k. Polizei-Revier Brigittenau“ wird in die Benennung: „k. k. Polizei-Expositur Penzing“ und „k. k. Polizei-Expositur Brigittenau“ unter der bisherigen Unterordnung dieser Aemter unter das k. k. Polizeibezirks-Commissariat Sechshaus, resp. Leopoldstadt, abgeändert.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1879, Z. 3397,
M. Z. 28.070.

Zum h. o. Amtsgebrauche werden allwöchentlich benöthigt nebst den Ausweisen über die Zahl der Erkrankungen an Diphtheritis in der Form, wie sie bisher vom Stadtphysicate anher vorgelegt wurden,

1. die Wohnungsanzeigen über diese Erkrankungen,
2. die Todesfälle an Diphtheritis mit Angabe der Wohnung der Verstorbenen,
3. die Erkrankungs- und Todesfälle an Scharlach nebst Angabe der Wohnung der Verstorbenen.

Der Wiener Magistrat wolle demnach das Geeignete veranlassen, daß die betreffenden Ausweise jeden Donnerstag an das h. o. Sanitäts-Departement vorgelegt werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 5507.

Ueber das Gesuch der Imperial-Continental-Gas-Association um Publication der von den Communal-Organen vorgenommenen Gasproben wird nach dem Antrage der Gasvertrags-Ueberwachungs-Commission beschloffen, das Ergebniß jeder periodisch vorgenommenen Erprobung des Leuchtgases durch Insertion in der Wiener Zeitung auf Kosten der Gasgesellschaft zu veröffentlichen und hat die Durchführung der Inserirung von amtswegen gegen Abzug der Kosten von der vierteljährigen Gasrechnung zu erfolgen.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 4488 und 5331.

Der Gemeinderath beschließt, bei neuen Gasrohrlegungen alle jene Vorsichtsmaßregeln treffen zu lassen, welche Setzungen des Erdreiches verhindern.

Ferner soll dafür Sorge getragen werden, daß die Bestimmungen des „Regulativs“ strengstens eingehalten werden.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 1852.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, das mit der Wiener Tramway-Gesellschaft bezüglich der Schneefäuberung getroffene Uebereinkommen unverändert aufrecht zu erhalten.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 6168.

Nach dem Magistratsantrage wird principiell die Verlegung des Pferdemarktes aus der Fasangasse auf den Centralmarkt auf der Siebenbrunnenwiese genehmigt, die Ausführung dieser Verlegung aber einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten.

Vom 10. Jänner 1879, Z. 1402.

Der Gemeinderath genehmigt die Vorschrift für die Armenpflege im Wiener Armenbezirke*).

Vom 17. Jänner 1879, Z. 6359.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Sanitäts-Section wird beschlossen, daß die Leichen der an Infectionskrankheiten verstorbenen Personen, welche in dem Sterbeorte nicht belassen werden können, bis zu ihrer Beerdigung in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beizusetzen sind.

Vom 21. Jänner 1879, Z. 167.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird gegen den Antrag des Magistrates beschlossen, die von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien angesuchte Begünstigung der Beilegung von Leichen in den Grüften des israelitischen Friedhofes in Währing nur bis zu dem 1. November l. J. zu bewilligen, da mit diesem Zeitpunkte auch die seinerzeit den Katholiken in dieser Hinsicht ertheilte Bewilligung zu Ende geht.

Vom 21. Jänner 1879, Z. 2855.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird beschlossen, daß die israelitische Cultusgemeinde an den currenten Erhaltungsauslagen des Centralfriedhofes von dem Tage an zu participiren hat, an welchem die wirkliche Benützung des israelitischen Friedhofstheiles durch Bestattung von Leichen beginnt.

Vom 24. Jänner 1879, Z. 6121.

1. In die städtischen Waisenhäuser sind in der Regel nur solche Kinder aufzunehmen, welche von beiden Seiten verwaist sind.

Nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen kann hievon abgegangen werden.

Findlinge, denen die Aufnahme bisher versagt war, sind wie andere Waisen zu behandeln.

*) Ist separat im Selbstverlage des Wiener Magistrates erschienen.

2. Die Aufnahme von Kindern in die städtischen Waisenhäuser, sowie die Entlassung von Kindern aus den städtischen Waisenhäusern vor der normalmäßigen Zeit erfolgt über Vorschlag des Magistrates durch die Waisen-Commission des Gemeinderathes.

3. Bei Entlassung der Waisen aus den städtischen Waisenhäusern ist über die beabsichtigte weitere Bestimmung des Kindes die Zustimmung der Waisen-Commission einzuholen und wird dieselbe ermächtigt, Kinder auch über die Normalzeit, jedoch nicht länger als ein Jahr über diese Zeit in der Anstalt zu belassen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 10. Jänner 1879, Z. 2944.

In Gemäßheit des vom h. niederösterreich. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apost. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesamt-Erfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamt-Erforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1879 mit 112.260 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 2. Jänner 1879, Z. 4267, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahr 1879 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.